

Tipps und Tricks:

Umrechnung von Fremdwährungen bei der MWST



Quelle:

- ESTV (Eidg. Steuerverwaltung)

1. Allgemeines

Entgelte in ausländischer Währung sind für die Berechnung der Umsatzsteuer, der Bezugsteuer und des Vorsteuerabzugs im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung bzw. des Anspruchs auf Vorsteuerabzug in CHF umzurechnen.

2. Umrechnung

Die Umrechnung hat aufgrund der von der ESTV im Voraus öffentlich bekannt gegebenen **Durchschnittskurse** für den Monat zu erfolgen. Die Umrechnung kann auch nach dem am Tage der Rechnungsstellung resp. Vereinnahmung im Inland geltenden **Devisen-Tageskurs** (Verkauf) vorgenommen werden.

Bei ausländischen Währungen, für welche die ESTV keinen Kurs bekannt gibt, gilt der publizierte Devisen-Tageskurs (Verkauf) einer inländischen Bank.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.
Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft